



# Allgemeine Informationen zur Ausstellung eines Fischereischeins

nach §§ 29 bis 36 sowie § 56 HFischG<sup>2</sup>



## Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Alter Fischereischein
- Nachweis über Fischereischeinprüfung (bei Erstaussstellung)
- Aktuelles Lichtbild (bei Neuaussstellung des Fischereischeins)
- Antragsteller persönlich bei Erst- & Neuaussstellung

## Voraussetzungen

- Antragsteller hat das 14. Lebensjahr vollendet
- Keine Versagungsgründe. Versagungsgründe liegen vor, wenn der Antragsteller
  - wegen Fischwilderei oder Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt wurde
  - wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigungen rechtskräftig verurteilt wurde
  - wegen Verstoß gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften
  - rechtskräftig verurteilt wurde oder deshalb ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

## Jugendfischereischein bzw. Fischereiabgabe

- Jugendfischereischeine werden seit dem 01.01.2023 nicht mehr ausgestellt
- stattdessen erhält man einen Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe
- die Zahlung der Fischereiabgabe (und Gebühr) ermöglicht es Jugendlichen ohne Besitz des Fischereischeins in Begleitung einer volljährigen Person (welche im Besitz eines Fischereischeines ist) den Fischfang mit der Handangel auszuüben
- für Jugendliche zwischen 10 & 16 Jahren
- die Abgabe kann für 1 -4 Jahre gezahlt werden; gilt aber längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

## Ausländerfischereischein

- Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung bzw. mit Nachweis einer im Ausland absolvierten Fischereiprüfung
- für Personen die keinen Wohnsitz im Inland haben und NICHT deutsche sind
- Voraussetzungen werden in Absprache mit der Fischereibehörde des Landkreises geprüft
- wird für 3 Monate ausgestellt.

## Sonderfischereischein

- ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung
- für Personen die die Fischerprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können
- Voraussetzungen werden in Absprache mit der Fischereibehörde des Landkreises geprüft
- Inhaber darf dann mit Begleitung einer volljährigen Person, welche auch im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang ausüben

<sup>2</sup> §§ 29 ff HFischG sowie § 56 Abs. 2 HFischG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.22 (GVBl S.576) in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1; 28 Nr. 2 und 3; 29 Nr. 1 und 3 sowie 31 des HFischG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2010 (GVBl. 2011, S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl S. 931, 990), in der bis zum 29.11.2022 geltenden Fassung